

BGer 1B_370/2015 vom 22. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_370_2015

FR: TF 1B_370/2015 du 22 mars 2016

IT: TF 1B_370/2015 del 22 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Obergerichts ist ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid, der geeignet ist, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken. Gegen ihn steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen offen (vgl. Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Zur Rüge, ihm sei im vorinstanzlichen Verfahren zu Unrecht die unentgeltliche Prozessführung verweigert worden, ist der Beschwerdeführer nach Art. 81 Abs. 1 BGG unabhängig seiner Legitimation in der Sache berechtigt (vgl. BGE 136 IV 29 E. 1.9 S. 40 mit Hinweisen; Urteil 1B_702/2011 vom 31. Mai 2012 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 95 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der angefochtene Entscheid verletze seinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 29 Abs. 3 BV.

E. 2.1

Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 29 Abs. 3 BV soll jedem Betroffenen ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation tatsächlichen Zugang zum Gerichtsverfahren vermitteln und die effektive Wahrung seiner Rechte ermöglichen (BGE 131 I 350 E. 3.1 S. 355). Es handelt sich hierbei um eine verfassungsmässige Minimalgarantie, welche für das Strafverfahren von der StPO umgesetzt und konkretisiert wird.

E. 2.2

Der Privatklägerschaft ist nach Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise zu gewähren, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für die Privatklägerschaft setzt überdies voraus, dass dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO). Als Privatkläger gilt die geschädigte Person, die bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen; der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1-3 StPO). Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin (Art. 118 Abs. 4 StPO). In der Erklärung kann die geschädigte Person gemäss Art. 119 StPO kumulativ oder alternativ die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat

verantwortlichen Person verlangen (Strafklage) bzw. adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage).

Mit Art. 136 Abs. 1 StPO hat der Gesetzgeber den Anspruch der Privatklägerschaft auf unentgeltliche Rechtspflege - von einer hier nicht massgebenden Ausnahme abgesehen - wissentlich und für das Bundesgericht im Hinblick auf Art. 190 BV verbindlich auf den Fall beschränkt, dass im Strafverfahren konnexe privatrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden sollen. Beteiligt sich die geschädigte Person hingegen ausschliesslich im Strafpunkt als Privatkläger, hat sie

grundsätzlich keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Urteil 1B_254/2013 vom 27. September 2013 E. 2.1.1. mit Hinweisen).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer wurde von der Staatsanwaltschaft vor dem Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung auf die Möglichkeit hingewiesen, sich kumulativ oder alternativ als Strafkläger bzw. Zivilkläger zu konstituieren. Mit dem entsprechenden Formular teilte er der Staatsanwaltschaft mit, dass er sich zwar als Privatkläger im Strafpunkt am Strafverfahren beteiligen will, nicht aber im Zivilpunkt. Dementsprechend machte er weder im erwähnten Formular noch sonst vor Abschluss des Vorverfahrens aus der Straftat abgeleitete zivilrechtliche Ansprüche geltend.

Unter diesen Umständen hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und kann er auch aus Art. 29 Abs. 3 BV nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ob er - wie er in seiner Beschwerde ans Bundesgericht vorbringt - sich vorbehalten hat, zu einem späteren Zeitpunkt zivilrechtlich gegen die von ihm angezeigten Personen vorzugehen, war für den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz unerheblich.

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen. Damit erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, der Beschwerdeführer sei nicht bedürftig im Sinne von Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren vor Bundesgericht ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Es rechtfertigt sich indes, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.